

Denn diese Fälle waren in § 1 nicht inbegriffen, konnten mindestens Zweifel erregen.

Eine weitere Möglichkeit, das infiscare zu erklären, wäre die Annahme, dass es sich um eine Fronung handelt. Diese wird schon Lex Sal. 56 erwähnt, in engerer Anlehnung an die Terminologie unserer Stelle Lex Sal. 70. Von ihr¹ weiss man auch, dass sie vom Grafen vorgenommen wurde und ein infiscare im üblichen Wortsinn war. Da sie ausserdem, wie die Pfändung der Mobilien, ihren inneren Grund in der Friedlosigkeit des Schuldners hat, ist die Busse von 200 Schillingen (Wergeld!) durchaus angemessen. Ich stehe nicht an, diese Annahme der vorher besprochenen vorzuziehen, da sie einfacher ist und vorzüglich einen Umstand erklärt, der auch Krammer aufgefallen ist, nämlich die Nichterwähnung der Voraussetzungen für die Infiskation. Deren Voraussetzungen waren zu mannigfaltig, um angeführt zu werden.

So zeigt sich, dass der Widersinn, den Krammer aus der Gleichbedeutung von § 1 und 2 entnimmt, nicht angenommen werden muss. Es lässt sich auch die Berechtigung des § 2 neben § 1 denken².

Aber nehmen wir einmal an, § 1 und 2 sagten das Gleiche, ist dann die Folgerung richtig, dass § 2 auf den Schluss von § 1, Cod. 9 zurückgeht oder umgekehrt dieser auf jenen? Für Krammer ist dies 'gar keine Frage'. Er nimmt an, dass die Fassung des Cod. 9 die ursprüngliche sei, von hier aus die Schreiber von 8 und 7 mit 'ille' ein neues Kapitel begonnen und den nun entstehenden Torso mit § 3 verbunden hätten. Der Redaktor der Urform von I soll in dem nun in der Mitte stehenden 'si vero' den ursprünglichen Kapitelanfang wieder erkannt, den Torso wieder losgelöst, aber durch Herübernahme der Busse aus § 1 zu einer syntaktisch vollständigen Bestimmung ergänzt haben. Doch das ist schwer glaublich. Man muss es als sehr unwahrscheinlich bezeichnen, dass der Gedanke, mit 'ille' ein neues Kapitel zu beginnen, bei zwei Schreibern der gleichen Familie unabhängig sollte aufgetreten sein und gerade nur in dieser Stelle. Aber schon bei einem

1) Eingehend Planitz a. a. O., 66 ff. 2) Nur kurz sei darauf hingewiesen, dass auch die Fassung von Lex Rib. 51 und 84, die Parallelen zu Lex Sal. 50 §§ 1, 3 geben, nicht unbeachtet bleiben dürfte. Von Bedeutung wäre es auch, wenn man mit Mayer-Homburg, Die fränkischen Volksrechte I (1912), 261 ff. für die Lex Rib. nur an eine Pfändung der Busse, überhaupt nicht der Schuldsumme zu denken hätte.